

# fachdienst miet- und wohnungs- eigentumsrecht

Neuigkeiten zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
von **Bub Gauweiler & Partner**  
in Zusammenarbeit mit beck-online.DIE DATENBANK  
Ausgabe 03/2007



Urteilsanmerkungen

Wichtige Leitsätze

Aktuelle Nachrichten

Aufsatzüberblick

## I N H A L T

### Urteilsanmerkungen

BGH: Zulässigkeit des Urkundsprozesses auch wenn Mieter die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend macht

Brandenburgisches OLG: Verpflichtung zur Ausführung von Schönheitsreparaturen umfasst nicht die Reinigung des Teppichbodens

OLG Köln: Ordnungsgemäße Rückgabe des Mietobjekts auch bei Aushändigung nur eines Schlüssels

OLG Düsseldorf: Videoüberwachung durch einen Eigentümer beeinträchtigt die übrigen Wohnungseigentümer unverhältnismäßig

OLG Hamm: Entstehen eines isolierten Miteigentumsanteils bei sondereigentumsunfähigen Freiflächen

### Wichtige Leitsätze

BGH: Betriebspflicht eines Ladengeschäfts und Inbezugnahme gesetzlicher Ladenschlussvorschriften

KG: Einhaltung der Schriftform bei nicht mehr vorhandenen Anlagen zum Mietvertrag

KG: Widerruf des Vermieters hinsichtlich einer Gartennutzung durch den Mieter

OLG München: Starre Fristenregelung bei Schönheitsreparaturen

OLG Düsseldorf: Recht des Vermieters, einer grundsätzlich gestatteten Untervermietung zu widersprechen

OLG Zweibrücken: Keine Anfechtungsbefugnis nach Ausscheiden aus der Wohnungseigentümergeinschaft

OLG München: Voraussetzungen für Eigentümerbeschlüssen, die auf Grund einer Öffnungsklausel den vereinbarten Verteilungsschlüssel abändern

OLG Frankfurt: Abdingbarkeit von § 25 III WEG

### Aktuelle Nachrichten

Gesetzgeber muss Erbschaftsteuerrecht neu regeln: Mieterbund fürchtet Investitionsrückgänge beim Wohnungsbau

Erbschaftsteuer – kein akuter Handlungsbedarf für Immobilieneigentümer

### Aufsatzüberblick

Die Abwälzung der Schönheitsreparaturen in der höchstrichterlichen Zerreißprobe

Initiative des Landes Baden-Württemberg zur Liberalisierung des Wohnraummietrechts

Insolvenzrechtliche Probleme bei Untermietverträgen über Immobilien

Nachweis- und Vermittlungsleistung im Lichte der maklerrechtlichen Rechtsprechung

## URTEILSANMERKUNGEN

### **BGH: Zulässigkeit des Urkundsprozesses auch wenn Mieter die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend macht**

Anmerkung von Wolf-Rüdiger Bub und Nicola Bernhard

BGH, Urteil vom 20.12.2006 - VIII ZR 112/06 (LG Berlin); [BeckRS 2007, 01520](#)

Ansprüche auf Miete aus Wohnraummietverträgen können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls auch dann im Urkundenprozess geltend gemacht werden, wenn der Mieter die Wohnung in vertragsgemäßem Zustand erhalten hat und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages darauf stützt, ein Mangel sei nachträglich eingetreten. (Fortführung von BGH, Urteil vom 01.06.2005 – VIII ZR 216/04, NJW 2005, 2701).

[mehr ►](#)

---

### **Brandenburgisches OLG: Verpflichtung zur Ausführung von Schönheitsreparaturen umfasst nicht die Reinigung des Teppichbodens**

Anmerkung von Wolf-Rüdiger Bub und Nicola Bernhard

Brandenburgisches OLG, Urteil vom 13.12.2006 - 3 U 200/05, nicht rechtskräftig (LG Cottbus); [BeckRS 2007, 01917](#)

Die Reinigung eines Teppichbodens ist nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg nicht als Bestandteil der Schönheitsreparaturen anzusehen. Ein Anspruch auf Ersatz von anteiligen Anwaltskosten als Verzugsschaden besteht nach dieser Entscheidung zudem dann nicht, wenn der Schuldner zunächst deutlich zuviel fordert und der Schuldner die wirklich geschuldete Leistung nicht zuverlässig feststellen kann.

[mehr ►](#)

---

### **OLG Köln: Ordnungsgemäße Rückgabe des Mietobjekts auch bei Aushändigung nur eines Schlüssels**

Anmerkung von Wolf-Rüdiger Bub und Nicola Bernhard

OLG Köln, Urteil vom 27.01.2006 - 1 U 6/05; [BeckRS 2006, 05624](#)

Die ordnungsgemäße Rückgabe des Mietobjekts kann nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Köln ausnahmsweise auch bei Rückgabe nur eines Schlüssels vorliegen, wenn der Mieter den Besitz zugunsten des Vermieters vollständig aufgegeben hat und ihm den ungestörten Gebrauch der Mieträume ermöglicht.

[mehr ►](#)

---

### **OLG Düsseldorf: Videoüberwachung durch einen Eigentümer beeinträchtigt die übrigen Wohnungseigentümer unverhältnismäßig**

Anmerkung von Wolf-Rüdiger Bub und Nicola Bernhard

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.01.2007 - 3 Wx 199/06; [BeckRS 2007, 01463](#)

Die über längere Zeit erfolgte, gezielte Videoüberwachung eines bestimmten Teiles einer

gemeinschaftseigenen Hofffläche durch einen Wohnungseigentümer zum Zwecke der Dokumentation etwaiger Sachbeschädigungen seines Kraftfahrzeugs auf dem seinem Sondernutzungsrecht unterliegenden Stellplatz, die mit der Möglichkeit dauernder Beobachtung und Weiterverwendung der gespeicherten Bilderverbunden ist, stellt nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf eine zu unterlassende unverhältnismäßige Beeinträchtigung der anderen Wohnungseigentümer dar, die den überwachten Teil auf dem Weg zu ihrem Wohnungseigentum notwendigerweise begehen müssen.

[mehr ▶](#)

---

### **OLG Hamm: Entstehen eines isolierten Miteigentumsanteils bei sondereigentumsunfähigen Freiflächen**

Anmerkung von Wolf-Rüdiger Bub und Nicola Bernhard

OLG Hamm, Beschluss vom 18.09.2006 - 15 W 259/05 (LG Essen); [BeckRS 2006, 13568](#)

Wird im Zuge der Bildung von Wohnungs- bzw. Teileigentum die Verbindung eines Miteigentumsanteils mit Sondereigentum an einem Grundstücksteil, der aus Rechtsgründen nicht sondereigentumsfähig ist, im Grundbuch eingetragen, so entsteht nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm ein so genannter isolierter oder sondereigentumsloser Miteigentumsanteil. Ein solcher isolierter Miteigentumsanteil kann nicht auf Dauer bestehen bleiben. Ist der vermeintliche Gegenstand des Sondereigentums schlechthin sondereigentumsunfähig, so besteht in der Regel ein Anspruch gegen die anderen Miteigentümer auf Übernahme des isolierten Miteigentumsanteils. Bis zur Behebung des gesetzlich nicht vorgesehenen Zustandes unterliegt der Inhaber des isolierten Miteigentumsanteils den Regeln der WEG. Er ist deshalb auch zur anteiligen Kostentragung verpflichtet.

[mehr ▶](#)

---

## **WICHTIGE LEITSÄTZE**

### **BGH: Betriebspflicht eines Ladengeschäfts und Inbezugnahme gesetzlicher Ladenschlussvorschriften**

BGH, Beschluss vom 29.11.2006 - XII ZR 121/04; [BeckRS 2007, 1185](#)

1. Nach übereinstimmender Erledigungserklärung ist gemäß § 91a ZPO über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach sind die Kosten gegeneinander aufzuheben, da offen ist, welche Partei ohne Erledigung im Rechtsstreit unterlegen wäre.
2. Das LG hat dahingestellt sein lassen, ob die in § 11/II des Mietvertrages geregelte Betriebspflicht individuell vereinbart oder eine Allgemeine Geschäftsbedingung der Kl. ist. Die Regelung hat es dahin ausgelegt, dass die Vermieterin die Öffnungszeiten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Ladenschlusszeiten festlegen könne. Hierbei hat es

darauf abgestellt, dass bei Abschluss des Vertrags bereits mit einer Verlängerung der gesetzlichen Ladenschlusszeiten habe gerechnet werden müssen.

3. Bei der Beantwortung der Frage, ob die genannte Regelung statisch auf die 1994 geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder dynamisch auf die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verweist, kommt es indes entscheidend darauf an, ob es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung der Klägerin oder um eine Individualvereinbarung handelt.

4. Sollte eine Allgemeine Geschäftsbedingung vorliegen, wäre bei deren Auslegung § 305c II BGB zu beachten. Danach aber müsste, da die Klausel auf die «gesetzlichen Bestimmungen» und nicht eindeutig auf die «jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen» verweist, zu Lasten der Klägerin davon ausgegangen werden, dass die Regelung die 1994 geltende Gesetzeslage in Bezug nimmt. In diesem Fall aber hätte die Klägerin den Rechtsstreit im Wesentlichen verloren, da damals die Läden mit Ausnahme von Donnerstagen um 18:30 Uhr schließen mussten. Handelte es sich hingegen um eine Individualvereinbarung, wäre gegen deren vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung revisionsrechtlich nichts einzuwenden. § 305c BGB käme nicht zur Anwendung. Ebenso wenig wäre eine Inhaltskontrolle nach § 307 BGB vorzunehmen. Der Beklagte wäre im Rechtsstreit unterlegen.

5. Da die zutreffende Eigenschaft der Regelung aus prozessualen Gründen nicht mehr geklärt werden kann, entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben. (Leitsätze der Redaktion)

[mehr ►](#)

---

### **KG: Einhaltung der Schriftform bei nicht mehr vorhandenen Anlagen zum Mietvertrag**

KG, Urteil vom 21.12.2006 - 8 U 56/06; **BeckRS 2007, 1198**

1. Zur Einhaltung der Schriftform bei nicht mehr vorhandenen Anlagen zum Mietvertrag. (Leitsatz des Gerichts)

2. Für die Wahrung der Schriftform genügt die Anfertigung einer von beiden Parteien unterschriebenen Urkunde, ohne dass es darauf ankommt, in wessen Besitz diese anschließend verbleibt. Die Aushändigung der gegengezeichneten Urkunde ist nicht Teil des Formerfordernisses, sondern (gegebenenfalls) eine Frage des Zustandekommens des Vertrages. (BGH, Urteil vom 14.07.2004 - XII ZR 68/02, NJW 2004, 2962). (Leitsatz der Redaktion)

[mehr ►](#)

---

### **KG: Widerruf des Vermieters hinsichtlich einer Gartennutzung durch den Mieter**

KG, Beschluss vom 14.12.2006 - 8 U 83/06; **BeckRS 2007, 1199**

1. Zum Widerruf des Vermieters hinsichtlich einer Gartennutzung durch den Mieter.

(Leitsatz des Gerichts)

2. Fehlt es – wie hier – an einer vertraglichen Regelung der Nutzung einer Fläche, so ist die Gestattung - egal ob diese ausdrücklich oder stillschweigend durch bloße Duldung erteilt worden ist – frei widerruflich. Dem Widerruf der Gestattung steht § 242 BGB nicht entgegen. (Leitsatz der Redaktion)

mehr ►

---

### **OLG München: Starre Fristenregelung bei Schönheitsreparaturen**

OLG München, Urteil vom 22.09.2006 - 19 U 2964/06; **BeckRS 2007, 765**

1. Nach der Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats des BGH sind Klauseln in Mietverträgen über Wohnraummietverhältnisse, durch die dem Mieter die Durchführung von Schönheitsreparaturen auferlegt wird, unwirksam, wenn sie starre Fristen enthalten. Eine starre Fristenregelung liegt vor, wenn die Durchführung von Schönheitsreparaturen nach Ablauf eines nach Jahren bemessenen Zeitraums ohne jeden Zusatz verlangt wird.
2. Eine unangemessene Benachteiligung des Mieters im Sinne des § 9 AGBG a.F. bzw. § 307 BGB wird durch starre Fristen deshalb gesehen, weil der Vermieter, der gem. § 535 I 2 BGB für die Aufrechterhaltung des vertragsmäßigen Zustands zu sorgen hat, nur dann bei Nichtabwälzung der Pflicht zur Durchführung von Schönheitsreparaturen tätig werden muss, wenn solche wegen des Zustands der Mietsache tatsächlich durchzuführen sind.
3. Diese Argumentation leuchtet ein, da es in der Tat keinen Sinn macht, den Mieter Schönheitsreparaturen durchzuführen zu lassen, wenn diese wegen des guten Zustands der Mietsache noch nicht notwendig sind. Dies gilt auch für gewerbliche Mietverhältnisse, da die Renovierung eines nicht renovierungsbedürftigen Gewerbemietraums in gleicher Weise sinnlos ist.
4. Im vorliegenden Fall liegt eine solche unwirksame starre Fristenregelung vor, da hier nach der vorformulierten Schönheitsreparaturklausel alle fünf Jahre, jeweils gerechnet vom Beginn des Mietverhältnisses, Schönheitsreparaturen durchgeführt werden sollten. Zusätze wie «in der Regel» oder «sofern erforderlich» hat diese Klausel nicht enthalten.
5. Unabhängig von der Unwirksamkeit dieser Klausel sind Ersatzansprüche des Klägers wegen der unterlassenen Durchführung von Schönheitsreparaturen und wegen der vom Sachverständigen festgestellten Schäden gemäß § 548 BGB verjährt. (Leitsätze der Redaktion)

mehr ►

---

### **OLG Düsseldorf: Recht des Vermieters, einer grundsätzlich gestatteten Untervermietung zu widersprechen**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.05.2006 - 24 U 179/05; **BeckRS 2007, 1062**

1. Die Frage, ob der Vermieter einer im Mietvertrag dem Grunde nach gestatteten Untervermietung widersprechen darf, hängt gemäß § 7 Nr. 3 III 1 Mietvertrag davon ab,

ob «schwerwiegende Gründe» gegen die Zustimmung sprechen.

2. Diese Bestimmung «Eignung des Untermieters nach dem Nutzungskonzept des Mietobjektes» ist schon wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe gemäß §§ 133, 157 BGB auslegungsbedürftig. Sie ist dahin zu verstehen, dass keine Eignung vorliegt, wenn der Untermieter Verwendungszwecke verfolgt, die dem Mieter nach dem Inhalt des Hauptmietvertrags nicht gestattet wären.

3. Diese Auslegung deckt sich mit der herrschenden Auslegung des rechtsähnlichen § 540 I 2 BGB, der dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht einräumt, wenn der Vermieter eine Untervermietung verweigert, obwohl dafür ein wichtiger Grund nicht gegeben ist.

4. Die Parteien sind sich darin einig, dass der Betrieb einer Pizzeria vom vereinbarten Verwendungszweck «Grillstube (Gaststätte)» gedeckt ist. Anders verhält es sich dagegen mit einem Pizza-Taxi-Betrieb. (Leitsätze der Redaktion)

[mehr ►](#)

---

#### **OLG Zweibrücken: Keine Anfechtungsbefugnis nach Ausscheiden aus der Wohnungseigentümergeinschaft**

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.01.2007 - 3 W 217/05; **BeckRS 2007, 1186**

Der Antrag des Beteiligten zu 2) auf Ungültigerklärung der Beschlüsse der Wohnungseigentümersammlung und damit zugleich seine Erstbeschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts sind unzulässig, da ihm nach seinem Ausscheiden aus der Wohnungseigentümergeinschaft keine diesbezügliche Anfechtungsbefugnis mehr zukommt. (Leitsatz der Redaktion)

[mehr ►](#)

---

#### **OLG München: Voraussetzungen für Eigentümerbeschlüssen, die auf Grund einer Öffnungsklausel den vereinbarten Verteilungsschlüssel abändern**

OLG München, Beschluss vom 22.12.2006 - 32 Wx 165/06; **BeckRS 2007, 912**

1. Wird die Zwangsverwaltung über Wohnungseigentum wegen Zuschlags in der Zwangsversteigerung aufgehoben, so ist der Verwalter weiterhin befugt, anhängige Verfahren nach § 43 I Nr. 4 WEG aus der Zeit seiner Amtstätigkeit auf der Aktiv- und Passivseite fort zu führen.

2. Bei Eigentümerbeschlüssen, durch die auf Grund einer Öffnungsklausel der vereinbarte Verteilungsschlüssel abgeändert werden soll, muss sich aus dem Protokoll zumindest eindeutig ergeben, zu welchem Antrag eine Abstimmung erfolgt ist und welches Abstimmungsergebnis erzielt wurde, damit auf eine konkludente Feststellung und Verkündung des Beschlussergebnisses geschlossen werden kann. (Leitsätze des Gerichts)

[mehr ►](#)

---

### **OLG Frankfurt: Abdingbarkeit von § 25 III WEG**

OLG Frankfurt, Beschluss vom 24.08.2006 - 20 W 214/06, 20 W 215/06;  
**BeckRS 2007, 1574**

1. § 25 III WEG ist dahingehend abdingbar, dass die Beschlussfähigkeit der Wohnungseigentümerversammlung alleine davon abhängig ist, dass mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile vertreten ist.
2. Zur Auslegung einer entsprechenden Regelung in der Gemeinschaftsordnung.
3. Zur Frage der Stimmrechtsfähigkeit sog. isolierter Miteigentumsanteile.
4. Ein Anspruch auf Änderung einer Vereinbarung in der Gemeinschaftsordnung kann nicht im Beschlussanfechtungsverfahren einredeweise geltend gemacht werden.
5. Die Zulässigkeit einer sogenannten «Eventualeinberufung» zu einer Wohnungseigentümerversammlung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. (Leitsätze des Gerichts)

[mehr ►](#)

---

## **AKTUELLE NACHRICHTEN**

### **Gesetzgeber muss Erbschaftsteuerrecht neu regeln: Mieterbund fürchtet Investitionsrückgänge beim Wohnungsbau**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (07.11.2006 - 1 BvL 10/02, BeckRS 2007, 20676) muss der Gesetzgeber das Erbschaftsteuerrecht neu regeln. Erben von Wohnungen oder Häusern werden im Regelfall spätestens ab 2009 höhere Erbschaftsteuern zahlen müssen als bisher. Allerdings darf der Gesetzgeber den Erwerb von Grundvermögen aufgrund von Erbschaft oder Schenkung auch künftig begünstigen. «Bei einer vollständigen Aufhebung der Privilegierung der Immobilienerben könnte die Immobilie im Vergleich zu anderen Wertanlageformen an Bedeutung verlieren. Dann drohen rückläufige Investitionen in den Wohnungsbau und damit geringer Neubaufertigstellungen», kommentierte der Direktor des Deutschen Mieterbundes (DMB), Dr. Franz-Georg Rips.

[mehr ►](#)

---

### **Erbschaftsteuer – kein akuter Handlungsbedarf für Immobilieneigentümer**

Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer sollte Immobilieneigentum nicht unüberlegt übertragen werden. Dazu rät die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund. Der Gesetzgeber sei aufgefordert, bis Ende 2008 eine

verfassungskonforme Regelung umzusetzen. «Derzeit besteht noch kein akuter Handlungsbedarf für Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer», erklärt Haus & Grund-Präsident Rüdiger Dorn.

[mehr ►](#)

## A U F S A T Z Ü B E R B L I C K

### **Dirk Both: Die Abwälzung der Schönheitsreparaturen in der höchstrichterlichen Zerreißprobe**

**WuM 2007, 1**

Der Autor untersucht die Rechtsprechung zu den Schönheitsreparaturen, nachdem er erklärt hat, was unter diesem Begriff grundsätzlich zu verstehen sei.

[mehr ►](#)

### **Ulrich Goll; Sylvia Storck: Initiative des Landes Baden-Württemberg zur Liberalisierung des Wohnraummietrechts**

**ZRP 2007, 13**

Im Herbst 2006 hat das Land Baden-Württemberg seinen Entwurf eines Gesetzes zur Liberalisierung des Wohnraummietrechts vorgestellt. Mit dem Gesetzentwurf soll den berechtigten Interessen der Vermieter in drei wesentlichen Kernpunkten Rechnung getragen werden. Die Autoren erläutern im Beitrag den Hintergrund der Bundesratsinitiative.

[mehr ►](#)

### **Wolfgang Marotzke: Insolvenzzrechtliche Probleme bei Untermietverträgen über Immobilien**

**ZInsO 2007, 1**

Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 08.09.2006 auf der ZInsO-Jahrestagung gehalten hat. Die Kernaussage besteht in der These, dass § 108 I 1 InsO auf Untermietverträge (Unterpachtverträge, Unterleasingverträge) über Immobilien, bei denen der insolvente Schuldner die Position des Untervermieters innehat, nicht zeitlich unbegrenzt, sondern grundsätzlich nur so lange anwendbar ist, wie das Hauptmietverhältnis Bestand hat. Endet das Hauptmietverhältnis ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters, ist im Untermietverhältnis Raum für eine Anwendung des § 103 InsO. Thematisiert werden des Weiteren die Möglichkeit, des Hauptmietverhältnisses und/oder des Untermietverhältnisses sowie die Frage, wem nach Beendigung des Hauptmietverhältnisses ein dann noch eingehender Untermietzins zusteht. Hinweise zu §

110 InsO sowie zur Übertragbarkeit der arbeiteten Ergebnisse auf Miet-, Pacht- und Leasingverträge über bewegliche ergänzen den Beitrag.

[mehr ▶](#)

---

### **Detlev Fischer: Nachweis- und Vermittlungsleistung im Lichte der maklerrechtlichen Rechtsprechung**

**NJW 2007, 183**

§ 652 BGB spricht zwei zu unterscheidende Tätigkeiten des Maklers an: Zum einen der Nachweis der Gelegenheit zu einem Vertragsabschluss sowie zum anderen die Vermittlung eines Vertrags. Bei der Nachweistätigkeit hat der Makler dem Kunden lediglich Vertragsabschlussinteressenten zu benennen, ohne dass er die Vertragsverhandlungen beeinflussen muss. Der Vermittlungsmakler knüpft regelmäßig an einen bereits erfolgten Nachweis an und hat auf die Abschlussbereitschaft des potenziellen Vertragspartners seines Kunden final einzuwirken. Eine andere als Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit, mag sie auch nützlich gewesen sein und den Vertragsschluss gefördert haben, begründet dagegen keinen Provisionsanspruch.

[mehr ▶](#)

---

## **I M P R E S S U M**

### **Herausgeber**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub, Rechtsanwälte Bub, Gauweiler & Partner, Promenadeplatz 9, 80333 München, Telefon 089/21032-6, Telefax 089/21034-800, E-Mail: [info@bubgauweilerpartner.de](mailto:info@bubgauweilerpartner.de), Internet: [www.bubgauweilerpartner.de](http://www.bubgauweilerpartner.de)

### **Verantwortliche Schriftleiterin**

Rechtsanwältin Nicola Bernhard, Rechtsanwälte Bub, Gauweiler & Partner, Promenadeplatz 9, 80333 München, Telefon 089/21032-6, Telefax 089/21034-800, E-Mail: [bernhard@bubgauweilerpartner.de](mailto:bernhard@bubgauweilerpartner.de), Internet: [www.bubgauweilerpartner.de](http://www.bubgauweilerpartner.de)

### **Verlagsredaktion**

Rechtsanwalt Joachim Schwede, Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Tel.: 089/38189-269, E-Mail: [joachim.schwede@beck.de](mailto:joachim.schwede@beck.de), Internet: [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de), Amtsgericht München HRA 48 045, Ust.-Ident.-Nr.: DE 129 73 47 54. Zu Urheber- und Verlagsrechten sowie zum Haftungsausschluss bei Verlinkung vgl. das **Impressum** zu beck-online.

Der beck-fachdienst kostet monatlich 8,- € zzgl. MwSt. (Einzelplatz) im Rahmen eines 6-Monats-Abonnements.